



Zürcher Schriftsteller und Schriftstellerinnen Verband  
Verband Ostschweizer Autorinnen und Autoren

# Statuten

---

## **Art. 1**

### **1. Sitz, Zweck**

<sup>1)</sup>Der ZSV, gegründet 1942, ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Gerichtsstand ist ebenfalls Zürich. Als Postadresse gilt die Adresse des Sekretariates.

<sup>2)</sup>Der ZSV bezweckt die Wahrung der lokalen und regionalen Interessen seiner Mitglieder, die Unterstützung und Förderung des Literaturschaffens in seinem Einzugsgebiet sowie die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Organisationen. Das Schaffen der ZSV-Mitglieder wird durch Lesungen, die Zeitschrift WORT und das ZSV-Jahrbuch gefördert.

### **2. Mitglieder**

## **Art. 2**

#### **Aktivmitglieder**

<sup>1)</sup>Als Aktivmitglied kann jede Schriftstellerin und jeder Schriftsteller aufgenommen werden, die/der literarische Werke veröffentlicht hat und eine enge kulturelle Beziehung zum Einzugsgebiet des Verbandes pflegt.

#### **Passivmitglieder**

<sup>2)</sup>Als Passivmitglieder können Freunde der Literatur, natürliche wie juristische Personen, aufgenommen werden.

#### **Ehrenmitglieder**

<sup>3)</sup>Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den ZSV oder das schweizerische Literaturschaffen besonders verdient gemacht hat.

#### **Rechte/Pflichten**

<sup>4)</sup>Alle Mitglieder besitzen die gleichen Mitspracherechte, wobei juristischen Personen nur eine Stimme zufällt. Aktiv- und Passivmitglieder zahlen jährlich Mitgliederbeiträge; die Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

#### **Zuständigkeit**

<sup>5)</sup>Zuständig für die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern ist der Vorstand. Abgelehnte Bewerber können an die Generalversammlung rekurrieren. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.

#### **Gönner**

<sup>6)</sup>Alle Personen und Institutionen, die nicht Mitglieder sind und dem Verband Spenden zukommen lassen, gelten als Gönner. Sie erhalten – sofern erwünscht – die Zustellungen an die Verbandsmitglieder und überdies alle den Mitgliedern gewährten Vergünstigungen, sobald sie im laufenden Vereinsjahr mindestens den Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder gespendet haben. Sie haben an der Generalversammlung beratende Stimme. Der Vorstand entscheidet über Annahme und Ablehnung von Spenden und befindet über die Dauer der Gewährung von Vergünstigungen.

### **Erlöschen**

## **Art. 3**

<sup>1)</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

<sup>2)</sup>Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Er muß schriftlich mitgeteilt werden.

<sup>3)</sup>Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Er bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **3. Organe**

#### **Art. 4**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren.

#### **a) Generalversammlung**

#### **Art. 5**

<sup>1)</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich vor dem 30. Juni statt.

<sup>2)</sup>Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Überdies kann sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

<sup>3)</sup>Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus. Sie enthält die Tagesordnung mit sämtlichen Geschäften und Anträgen.

#### **Zuständigkeit**

#### **Art. 6**

<sup>1)</sup>Die Generalversammlung wählt den Vorstand, die Verbandspräsidentin/den Verbandspräsidenten und die Revisoren.

<sup>2)</sup>Sie behandelt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, beschließt über die Entlastung der Revisoren und setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Des weiteren befindet sie über sämtliche ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte sowie über die Anträge der Mitglieder.

<sup>3)</sup>Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor dem Versand der Einladung dem Sekretariat vorliegen. Dieses gibt rechtzeitig den letzten Einsendetermin bekannt. Außer Ordnungsanträgen behandelt die Generalversammlung nur Anträge, die ordnungsgemäß eingereicht worden sind.

#### **Vorsitz**

#### **Art. 7**

Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, in seiner/ihrer Abwesenheit die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

#### **Protokoll**

#### **Art. 8**

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vor-

sitzenden sowie vom Protokollführer unterzeichnet.

## **Beschlußfassung**

### **Art. 9**

<sup>1</sup>Wo diese Statuten nichts anderes bestimmen, faßt die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei allen weiteren das relative Mehr der Anwesenden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, es werde geheime Abstimmung oder Wahl beantragt.

## **Statutenänderung**

<sup>2</sup>Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden.

## **b) Vorstand**

### **Art. 10**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident, in ihrer/seiner Abwesenheit die Vizepräsidentin/der Vizepräsident; ist auch letztere/letzterer verhindert, ein anderes Vorstandsmitglied nach Absprache mit dem Vorstand und der Präsidentschaft.

<sup>2</sup>Seine Mitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie sind beliebig wiederwählbar. Die Amtszeit der während der laufenden ordentlichen Dreijahresperiode gewählten Mitglieder dauert bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen.

<sup>3</sup>Die Verbandspräsidentin/der Verbandspräsident wird von der Generalversammlung direkt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Insbesondere ernennt er mindestens eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten und eine Sekretärin/einen Sekretär. Seine Beschlüsse faßt der Vorstand mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder das die Sitzung leitende Vorstandsmitglied den Stichentscheid.

## **Rechtsakte**

<sup>4</sup>Der Verband wird durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder berechtigt und verpflichtet. Die Zeichnungsbefugnis kann einem Mitglied durch die einfache Mehrheit des anwesenden Vorstandes entzogen, für einzelne Vorhaben aber auch durch die gleiche Mehrheit einem oder mehreren Nichtvorstandsmitgliedern erteilt werden. Ein einzelnes Mitglied zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied, mehrere Mitglieder zeichnen im Rahmen ihrer Ermächtigung zu zweit.

## **Zuständigkeit**

### **Art. 11**

<sup>1</sup>Der Vorstand leitet den Verband, vertritt ihn nach außen,

besorgt die ordentlichen Geschäfte und bereitet jene der Generalversammlung vor.

<sup>2)</sup>Über die Vergütung für die Arbeit der Sekretärin/des Sekretärs sowie der Kassierin/des Kassiers entscheidet die Generalversammlung. Die Spesen sämtlicher Vorstandsmitglieder werden von der Verbandskasse übernommen.

## **Briefliche Abstimmung**

### **Art. 12**

Der Vorstand kann Abstimmungen auf brieflichem Wege durchführen, wenn das Geschäft die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nicht rechtfertigt. Sie sind Beschlüssen der Generalversammlung gleichgestellt und unterstehen denselben Bedingungen, außer daß immer das Mehr der Stimmenden gilt.

## **c) Revisoren**

### **Art. 13**

In der Regel wählt die Generalversammlung zwei Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung sowie den Voranschlag für das nächste Jahr und stellen der Generalversammlung Antrag.

## **4. Jahresrechnung**

### **Art. 14**

Die Jahresrechnung wird jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres abgeschlossen.

## **5. Auflösung**

### **Art. 15**

<sup>1)</sup>Über die Auflösung entscheidet ein Mehr von drei Vierteln der an der speziell deswegen einberufenen Versammlung anwesenden Mitglieder.

<sup>2)</sup>Diese Versammlung entscheidet auch - mit einfachem Mehr der Stimmenden - über die Verwendung der Aktiven.

## **In Kraft treten**

*Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Februar 1998 in Zürich genehmigt. Sie treten nach Ablauf der Eingabefrist in Kraft, sofern keine Abänderungsanträge zuhanden der nächsten Generalversammlung vorliegen. Ist dies der Fall, wird dort über diese Anträge befunden und das Datum des In-Kraft-Tretens festgelegt.*

## **Statutenanpassung**

### **1 <sup>2)</sup>Sitz, Zweck**

Wurde an der Generalversammlung vom 11. März 2012 ergänzt. Der Antrag des Vorstandes wurde Einstimmig angenommen